

Allergnädigst privilegirtes

# Leipziger Tageblatt.

No. 56. Montag den 25. August 1817.

## Obrigkeitsliche Verfügungen gegen Kornwucherer und böse Mäkler.

Die Polizeibehörde zu Bamberg, überzeugt von der Dringlichkeit wirksamer Maaßregeln zur Herstellung der naturgemäßen Kornpreise, hat eine Verordnung erlassen, nach welcher unberechtigte Getreidemäkler das erstemal mit 14 Tagen Arrest, abwechselnd bei Wasser und Brod, im Wiederholungsfalle mit Verdoppelung dieser Strafe, und zum drittenmale mit 25 Ruthenhieben geächtigt werden sollen. Auch werden die Namen der Schuldigen im Intelligenzblatt bekannt gemacht. — Es muß doch sonach von unberechtigten Getreidemäklern viel Böses zu erwarten seyn.

Ein gewisser Stiegler von Lupstein hatte auf dem Fruchtmarkte zu Zabern am 31. Juli 90 Fr. für sein Korn verlangt, und man bemerkte, daß ihm der Bäcker M<sup>o</sup>.

reau unverzüglich diesen ganz unverhältnißmäßigen Preis zahlte. Dies zog die Aufmerksamkeit des Polizeikommissars auf sich; er benachrichtigte den Präsekten davon, der sich, nach angestellter Untersuchung, überzeugte, daß diese Scheinverkäufe schon vorher verabredet und nur in der Absicht gemacht worden waren, um den Preis des Getreides in der Höhe zu erhalten. Er ließ daher Stieglern fest nehmen, und in Folge der §§. 419 und 420 des Strafgesetzbuchs ein gerichtliches Verfahren gegen denselben einleiten.

Ein Fruchthändler zu Dijon in Frankreich war von dem Zuchtribunal dieser Stadt zu 300 Franken Geld- und sechs monatlicher Gefängnißstrafe verurtheilt worden, weil er den Preis des Getreides durch allerlei Kunstgriffe in die Höhe zu bringen gesucht hatte. Der königl. Gerichtshof zu Dijon, an welchen er appellirte, erhöhte die Strafe aber noch auf 4000 Franken und einjährige Einsperrung.